

Antrag der SPD-Fraktion Lahnau	
- öffentlich -	
AT-36/2022	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	07.03.2022

Weinbergstr. 24, 35633 Lahnau
 Mobil: 0171/9010289
 Mail: janmoritz.boecher@gmail.com



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Verkehrsausschuss	15.03.2022	beschließend

Betreff:

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Stellungnahme des Planungsbüros Fischer vom 27.01.2022 zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen – Planstand 27.01.2022
 Hier: Lärmschutz entlang der A 45**

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeindevertretung beschließt, dass im Entwurf des RROP folgende Formulierung aufgenommen wird: Entlang der A 45 sollen zum Schutz vor Verkehrslärm der Gemeinden Garbenheim, Dorlar, Waldgirmes und Naunheim Lärmschutzwände, sowohl entlang der A 45 als auch der B 49, gebaut werden.
- 2.) Die Formulierung: „*Begründung/Erläuterung zu 7.1.4-2die Erforderlichkeit eines Lärmschutzes, insbesondere im Bereich Wetzlar-Garbenheim, detailliert zu prüfen*“ sollte gestrichen werden. Sie sollte ersetzt werden durch den Satz: „Grundsätzlich sollten entlang der stark frequentierten Straßen B49 und A 45 Lärmschutzwände gebaut werden.“

Antrag:

Derzeit ist beabsichtigt, den Verkehr der B 49 über das Wetzlarer Kreuz zu leiten. Dadurch ist mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen auf der A 45 (statt rd. 70.000 neu mehr als 100.000 Fahrzeugen – mit steigender Tendenz) und somit auch mehr Lärm für die angrenzenden Kommunen zu rechnen.

Im Entwurf sind folgende Begründungen für den Lärmschutz schon enthalten:

5.1-11 (G): Es sollen vorrangig Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes ergriffen werden. Die Lärmaktionspläne sind zu berücksichtigen. Begründung/Erläuterung zu 5.1-11: Schienen- und Verkehrslärm hat Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensqualität der betroffenen Wohnbevölkerung. Teilweise stellen jedoch Flächen entlang von Straßen- und Schienentrassen aufgrund ihrer Nähe zu Siedlungskernen und dortiger Infrastruktur, auch unter Einbeziehung von Flächenalternativen, wichtige Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum dar. In diesen Fällen soll insbesondere die Anlage von Lärmschutzwänden und -wällen zum Schutz der Wohnbevölkerung geprüft werden. Dabei soll nicht nur die Lärmbelastung innerhalb von Gebäuden, sondern auch im wohnungsnahen Freiraum einbezogen werden.

6.10 Immissionsschutz - Auch sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen.

Begründung/Erläuterung zu 7.1.4-2 Im Zuge des Standstreifenbaus an der B 49 zwischen Gießen und Wetzlar ist die Erforderlichkeit eines Lärmschutzes, insbesondere im Bereich Wetzlar-Garbenheim, detailliert zu prüfen.

6.10-2 (G): Mit Lärm gering belastete Gebiete sollen vor einer Zunahme von Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden, da sie insbesondere im Verdichteten und Hochverdichteten Raum eine Naherholungsfunktion übernehmen. Begründung/Erläuterung zu 6.10-2: Entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und § 47d BImSchG sind in den Lärmaktionsplänen nicht nur Lärmschwerpunkte zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Reduzierung festzulegen, sondern im Sinne der Lärmvorsorge auch sog. „ruhige Gebiete“ auszuweisen und gegen die Zunahme von Lärm zu schützen. Als Grundlage für deren Ausweisung wurden seitens des HLNUG potenziell ruhige Gebiete mit LDEN < 40 dB(A) bzw. LDEN < 45 dB(A) ermittelt. Die Gebietskulisse LDEN < 45 dB(A) hat auf Ebene des Regionalplans Eingang in die VRG Regionaler Grünzug (vgl. Kap. 6.2) gefunden, die im Freiraum innerhalb des Verdichteten und Hochverdichteten Raums – und damit in einem Raum mit potenzieller Lärmbelastung – festgelegt sind. Da in den VRG Regionaler Grünzug keine Maßnahmen und Planungen zulässig sind, die ihre Funktionen beeinträchtigen (vgl. Plansatz 6.2-1 (Z)), werden über diese Zielfestlegung mittelbar auch ruhige Gebiete gegen eine Zunahme von Lärm geschützt.

Die Kommunen, die innerhalb der Gebietskulisse des Regionalen Grünzuges liegen, sind nicht dem Ländlichen Raum zugeordnet, sondern dem verdichteten und hochverdichteten Raum. Im Ballungsraum sind Gebiete als ruhige Gebiete definiert, die in den Randbereichen einen Pegel von LDEN= 55 dB(A) nicht überschreiten. Im ländlichen Raum gelten dagegen Gebiete als ruhige Gebiete, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind und in denen Pegelwerte von LDEN=40 dB(A) nicht überschritten werden. Aus Gründen der Vorsorge wurde für die Ermittlung ruhiger Gebiete innerhalb der potenziellen VRG Regionaler Grünzug ein Zwischenwert auf Basis von LDEN < 45 dB(A) verwendet. 21. Grundlage der Abgrenzung ist eine vom HLNUG erarbeitete Gebietskulisse.

Besonders die Tatsache, dass im gesamten Erholungswaldbereich nördlich der Ortslagen der Verkehrslärm inzwischen deutlich und laut zu hören ist (bis zum Eisenkopf und Königstuhl) macht Lärmschutz unabdingbar und erforderlich. Schöne Formulierungen bringen uns auch hier nicht weiter!

Jan Moritz Böcher
Fraktionsvorsitzender